

Nr. 03/2014 vom 21. März 2014

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Justizariat der HCU Hamburg sowie im IMZ Informations- und Medienzentrum der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

26

Tutorensatzung der HafenCity Universität Hamburg

Tutorensatzung der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

vom 20.03.2014

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg hat am 19.03.2014 die nachfolgende Tutorensatzung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 33 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527) beschlossen. Das Präsidium der HafenCity Universität hat gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 20.3.2014 die Satzung genehmigt.

§ 1

Aufgabe

Unterrichtstutorinnen und -tutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium an der HCU zu unterstützen. Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet.

§ 2

Ausgestaltung der Tutorien

(1) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Tutoriums obliegt der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Professur oder bei externen Förderprogrammen der dafür zuständigen Stelle der HCU.

(2) Für die fachliche und didaktische Betreuung der Unterrichtstutorinnen und -tutoren ist grundsätzlich die Professur (betreuende Stelle) verantwortlich, die die Lehrveranstaltung durchführt. Ist ein Tutorium keiner bestimmten Professur zugeordnet, legt grundsätzlich die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Lehre und Studium fest, wer die Aufgaben der betreuenden Stelle, in der Regel eine Professur, übernimmt.

(3) Die Unterrichtstutorinnen und -tutoren führen das Tutorium in Absprache mit der betreuenden Stelle durch. Die betreuende Stelle übt die Vorgesetztenfunktion aus.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Als Unterrichtstutorinnen und -tutoren können ordentliche Studierende neben ihrem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, als Studentische Tutorinnen/Tutoren oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Diplom/Master), als Akademische Tutorinnen/Tutoren beschäftigt werden. Voraussetzung ist eine besondere fachliche Qualifikation sowie soziale Kompetenz. Die Feststellung der Eignung liegt in der Verantwortung der betreuenden Stelle.

(2) Die betreuende Stelle meldet die Tutorien für das jeweilige Semester an die Studienkoordinatorin/den Studienkoordinator des entsprechenden Studiengangs der Lehrveranstaltung, die/der die Information bis spätestens 4 Wochen vor Arbeitsbeginn an den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und Studium sowie das Front Office weitergibt.

§ 4

Arbeitsrechtliche Grundlagen, Arbeitsvertrag

(1) Unterrichtstutorinnen und -tutoren werden auf der Grundlage der §§ 611 ff BGB im Angestelltenverhältnis mit befristetem schriftlichen Arbeitsvertrag beschäftigt. Sie gelten gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes und sind vom jeweils gültigen Geltungsbereich

des TV-L ausgenommen.

(2) Im Hinblick auf die Akademischen Tutorinnen/Tutoren ist entsprechend dem „Code of Conduct - Prekäre Beschäftigung“ der Hamburger Hochschulen die Begründung und Aufrechterhaltung von prekären Arbeitsverhältnissen zu vermeiden.

§ 5

Arbeitsvertrag und Vergütung

(1) Arbeitsvertrag und Vergütung bestimmen sich nach den von der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Regelungen. Sie wird jährlich durch eine Verfügung des Präsidiums bekanntgegeben.

(2) Die Beschäftigungsobergrenze für Studentische Tutorinnen und -tutoren beträgt vier Jahre einschließlich aller weiteren studentischen Beschäftigungsverhältnisse. Im Arbeitsvertrag ist eine Regelung über die wöchentliche Gesamtarbeitszeit aufzunehmen, die in Summe aller studentischen Beschäftigungsverhältnisse eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden (8 SWS) während der Vorlesungszeit nicht überschreiten darf.

§ 6

Finanzierung

Im Rahmen der Budgets können Tutorien aus Haushaltsmitteln der HCU finanziert werden. Hinzutreten können Finanzierungen durch externe Förderprogramme und andere Drittmittel.

§ 7

Laufzeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Die Laufzeit eines Arbeitsvertrags ist auf maximal ein Semester zu begrenzen. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist.

(2) Das Arbeitsverhältnis Studentischer Tutorinnen und Tutoren endet darüber hinaus, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

1. mit Ablauf des Semesters, in dem die das Studium beendende Prüfung abgelegt wird
2. bei Exmatrikulation aus anderen Gründen
3. bei Erreichen der Beschäftigungsobergrenze von 4 Jahren einschließlich aller weiteren studentischen Beschäftigungsverhältnisse an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung an der HCU in Kraft.